

Inserate  
ungef. Garmond-  
Seite 10 kr., zwei-  
spaltig 6 kr., dreisp.  
4 kr. österr. W.  
Inseraten-Stempel  
30 kr. ö. W.  
Anonyme Zuschriften  
werden nicht beachtet.

BISTRITZER

# WOCHENSCHRIFT

Pranunciationspreis  
Bistritz ganzl. 3 fl.,  
halbjährig 1 fl. 60 kr.  
Postverendung  
ganzjährig 3 fl. 60 kr.  
halbjährig 1 fl. 90 kr.  
Einzelne Nummern  
10 kr. ö. W.  
Manuscripte werden  
nicht zurückgestellt

mit der Beilage

## Illustriertes Unterhaltungsblatt.

(Siebenbürgen.)

Erscheint jeden Sonntag und wird in der Handlung des Herrn Daniel Ludvig ausgegeben.

Nro. 22.

25. Mai 1879.

VIII. Jahrgang.

### Ein Vorschlag die städtische Musik-Kapelle aufzulösen und der Allodial-Casse jährlich 1200 Gulden zu ersparen.

Die Versuche, die man bisher angestellt, um das Institut der städtischen Musik-Kapelle dahin zu bringen, daß es nicht nur in Bezug auf die Disciplin und seine innere Organisation gehörig geregelt und geleitet werde, sondern daß es auch in seinen musikalischen Leistungen den berechtigten Ansprüchen entspreche, haben keine nachhaltigen Erfolge zu Tage gefördert. Trotz der vielen Opfer an Zeit und Mühe seitens des Musikdirections Ausschusses; trotz der bedeutenden Geldopfer, welche die Commune und die Bevölkerung alljährlich für die Erhaltung der Musikkapelle gebracht, sind namentlich auch in der letzten Zeit Erscheinungen zu Tage getreten, welche beweisen, daß dieses Institut nicht lebensfähig ist. Es ist nicht lebensfähig, weil die Musikanten, ihren Pflichten nur höchst nothdürftig nachkommend, gegenüber der Instituts-Leitung sich fast immer renitent zeigen, und dabei aber bezüglich der Befolgung auch neuerdings die maßlosesten Ansprüche erhoben haben. „Man ist ja gezwungen uns anzustellen und das zu geben, was wir verlangen“ — hat der weitaus größere Theil der Musiker gedacht; aber siehe da, der Musikvereins Ausschuss hat anders gehandelt: er hat jedem Musiker der bis den 15. Mai l. J. seinen Wiedereintritt nicht angemeldet, den Laufzettel gegeben und die Promenade-, Kirchen- und Leichenmusik trotzdem bestellt.

Nachdem man nun fortwährend mit allerlei Unannehmlichkeiten bei der Leitung der Musik-Kapelle zu kämpfen hat und die Musiker für ihre primitiven Leistungen viel zu hoch bezehlet sind, so würde es sich empfehlen in der heute, Nachmittags um 2 Uhr im Communitäts-Saal stattfindenden Generalversammlung des Musikvereines die gänzliche Aufhebung der Musikkapelle zu beschließen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieses Institut für die Stadt und ihre Bevölkerung ein zu kostspieliges ist. Man nehme doch zur Güte einmal die Feder oder das Bleistift zur Hand und rechne bis auf den letzten Kreuzer aus, wie

theuer eine Promenade-, Kirchen- oder jede andere Musik zu stehen kommt, welche unsere Musikkapelle pflichtschuldigst auführt. Die Allodial-Casse zahlt jährlich 1200 fl. an die Musikvereins-Casse und die freiwilligen Beiträge von den Bewohnern der Stadt beziffern sich beiläufig auch so hoch. Wenn man nun alle Kirchen-, Promenade- und anderweitigen Musiken zusammenzählt, wo die Kapelle laut Statut verpflichtet ist, unentgeltlich zu spielen, so dürften dieselben die Zahl von 40 kaum übersteigen. Es stellen sich demnach die Kosten einer jeden Kirchen-, Promenade-, Schul- und andere Musik, welche die Kapelle aus Pflicht unentgeltlich spielt, auf durchschnittlich 50 fl. ö. W. heraus, worin natürlich nicht nur die Gehalte sondern auch die Anschaffungen der Musikalien und Instrumente eingerechnet sind. — Nun frage sich nur jeder Musikfreund, ist denn eine solche Kirchen-, Promenade u. s. w. Musik, wie sie bei uns gewöhnlich aufgeführt wird, mit 50 Gulden nicht um das Drei — Vierfache zu theuer bezahlt? — Ueberdies machen die Herrn „Turner“ dabei eine solche Miene, als spielten sie ja rein umsonst.

Wie soll nun aber die öffentliche Musik bestellt werden, wenn die städtische Musikkapelle aufgelöst wird?

Hierüber hat der Musikvereins-Ausschuss einen ganz rationalen und praktischen Plan entworfen. Es hat sich nämlich der städtische Kapellmeister B. Tischler für den Fall, als die Musikkapelle aufgelöst werden sollte, bereit erklärt, auf seine eigene Gefahr und Kosten eine Kapelle zu gründen, mit welcher er gegen mäßiges Honorar alle öffentlichen Musiken besorgen werde. — Auf diese Weise käme man dazu, daß nicht nur die Allodial-Casse, welche fort und fort namentlich mit der Dotation des Volksschulfondes im Rückstande ist, jährlich 1200 fl. erspare, sondern daß auch die Bürgerchaft, die ohnehin vielseitig genug beizutragen hat, von den freiwilligen Beiträgen zur Erhaltung der Musikkapelle für immer erlöst werde.

### Aus der Communitäts-Sitzung vom 27. April 1879.

Anwesend 30 Mitglieder.

Der freiwilligen Feuerwehr wird die Erlaubniß erteilt, auf dem vis-a-vis vom Turnschulbauplatz gelegenen Theile der Allee, d. i. dem Dreieck zwischen dem Fußsteig und der Promenade, den Steigerthurm aufzubauen und gleichzeitig das nach dem Kostenüberschlag zum Aufbau des Steigerthurmes erforderliche Baumaterial an Eichenholz und Mauersteinen aus den städtischen Vorräthen bewilligt.

### Aus der Communitäts-Sitzung vom 11. Mai 1879.

Anwesend 21 Mitglieder.

1. Das hiesige griech. katholische Pfarramt bittet um Zuweisung eines Friedhofplatzes für die gr. kath. Gemeinde. Diesbezüglich wird der Antrag des Ausschusses angenommen, welcher also lautete: es sei dieses Ansuchen abzuweisen, da einerseits auch die übrigen hierortigen Confessionen aus eigenen Mitteln für die Beschaffung geeigneter Friedhofplätze Sorge tragen; andererseits aber die Stadtgemeinde gesetzlich nur für den Fall zur Beistellung eines allgemeinen Friedhofes verpflichtet ist, wenn in den confessionellen Friedhöfen die Freiheit der Beerdigung nicht gesichert ist.

Die Viehpaßtaxcommissäre, Fr. Fuhrmann und Traug. Müller zeigen an, daß vom 1. Januar bis Ende März l. J. 1764 Viehpaße ausgestellt und der hiernach entfallende Betrag von 176 fl. 40 kr. an die Alledialcasse abgeführt worden sei.

Ebenso melden auch J. M. Thomae und C. Falk die Einzahlung von 57 fl. 40 kr. an die Stadthalldialcasse für ausgestellte Viehpaßtaxen an. Wird zur Kenntniß genommen.

3. Gymnasial-Director Fr. Kramer wird mit 20 Stimmen an Stelle des nach Ober-Neudorf gewählten Pfarrers W. Wohl in den Communitäts-Ausschuß gewählt.

4. Im Wege des Vicegepans-Amtes ist der Erlaß des k. k. Ministeriums für Unterricht von 1. März 1879 an die Communität gelangt, durch welchen betreff Reinhaltung der Schulen Verfügungen getroffen werden. Es wird beschloffen, je ein Exemplar dieses Ministerial-Erlasses den Vorständen der hiesigen confessionellen Schulen zur Kenntnißnahme und weiteren Amtshandlung zuzustellen.

Ueber die Zuschrift des Vicegepansamtes des Bistritzer-Nassoder Comitates, in welcher in Betreff des Statutes über die einzuführende Kebricht- und Pflastermaut Nachtrags-Erhebungen angeordnet werden, stellte der Ausschuß den Antrag: es sei diese Angelegenheit einer Commission zur Antragstellung insbesondere auch darüber zuzuweisen, ob nicht etwa von der Einführung der Kebricht- und Pflastermauth Umgang zu nehmen und eine zeitgemäße Milderung der seit dem Jahre 1819 bestehenden Markttaxen und Standgelber anzustreben sei. Wird angenommen.

Der Pächter des Schulgartens auf der städtischen Promenade, J. J. Wasner, bittet um Herstellung der Umzäunung dieses Gartens gegen die Allee zu, wird aber abgewiesen, weil dieser Garten von der Stadtgemeinde den hiesigen confessionellen Schulen zu Baumschulzwecken in die Verfügung überlassen habe. —

Anmerkung der Redaction. Wie wir vernehmen, soll demnächst eine gemeinsame Sitzung der Verstände der ev. Schulen u. B. der röm. katholischen, der griechisch-katholischen und der mosaischen abgehalten und darin beschloffen werden, der löblichen Stadtcommunität ob dieses Beschlusses eine Dankadresse zu überreichen.

### Tagesnachrichten.

(Bezirkskirchenversammlung). Mittwoch den 20. Mai fand eine Sitzung der Bistritzer evang. Bezirkskirchenversammlung statt. Die wichtigsten Gegenstände der Verhandlung waren:

1. Der Bericht der Prüfungscommission über die 1877 Bezirksconsistorial-Rechnung wurde entgegengenommen und dem Rechnungsleger Dr. Haupt das Absolutorium darüber erteilt.

2. Die 1878 Bezirks-Consist.-Rechnung wurde einer Commission zur Prüfung übergeben.

3. Der Voranschlag pro 1879 wurde vom Bezirks-Consistorium vorgelegt und genehmigt.

4. Die Umlage im Betrage von 320 Gld. ö. W. auf die ev. Gemeinden des Kirchenbezirkes wurde auch für dieses Jahr genehmigt.

5. Das Bezirksconsistorium wurde beauftragt, demnächst darüber Vorschläge zu machen, was man zu thun habe, um den Unterricht in der ungarischen Sprache in den Volksschulen leicht möglich zu machen.

(Akrobaten). Im Laufe der vorigen Woche ist die Akrobaten-Gesellschaft der Directoren Pisi & Kiss aus der Bukovina hier angekommen. Das große Personal und die großartigen Vorbereitungen, welche zu den Vorstellungen gemacht werden, lassen erwarten, daß diese Gesellschaft Außergewöhnliches leisten wird.

(Theater-Director Julius Köstler) weist mit seiner Gesellschaft seit dem 11. Mai in Maros-Basarhely. Nummer 39 des „Maros-Bidef“ meldet, daß die Leistungen der Julius Köstler'schen Gesellschaft auch dort sehr beifällig aufgenommen werden und der Theaterbesuch bei günstiger Witterung in dem etwas von der Stadt abgelegenen Theatergebäude auf der „Elba“ ein sehr reger sein werde.

(Erhängt). Das Dienstmädchen des Pintaker Rectors hat sich Dienstag, den 20. d. M. auf dem Heuboden seines Dienstherrn aus bisher unbekanntem Grunde erhängt. Dasselbe war 15 Jahre alt und aus Oberneudorf gebürtig.

(Feuer). Freitag, den 23. Mai, 8 $\frac{1}{4}$  Uhr, brach auf dem Heuboden des Martin Zobel'schen Hauses in der Bentlergasse Feuer aus, das aber sogleich gelöscht wurde.

(Sanitäts-Zustand). Die Mairwitterung hat im Ganzen auf die gesundheitlichen Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt, namentlich bei den Kindern. Die Masern- und katarrhalische Erkrankungen sind so häufig, daß die Aerzte vollauf zu thun haben.

(Selbstmord). August Peter, Wegmeister in Bistritz, aus Naks bei Josefstadt in Böhmen gebürtig, machte seinem Leben durch einen Revolvererschuß Freitag den 23. Mai l. J. ein Ende. Eine unheilbare Krankheit soll die Ursache gewesen sein, die ihn dazu bestimmte, sich ein gewaltiges Ende zu bereiten.

(Der Maiahrmarkt) ist für das Gewerbe sehr ungünstig ausgefallen. Die Leistungen waren kaum so groß als an einem stark besuchten Wochenmarkt. Dagegen war auf dem Viehjahrmarkt ein außerordentlich reger Verkehr, Nachfrage und Besuch so lebhaft, wie sie seit vielen Jahren nicht gewesen ist. Die Preise zogen infolge dessen bedeutend an; der Bedarf konnte aber selbst zu den außergewöhnlich hohen nicht gedeckt werden.

Die Witterung war wol etwas kühl und regnerisch, aber im ganzen doch nicht ungünstig. Der Mai war überhaupt heuer anhaltend kühl und naß. —

(Die Winterjaaten) stehen ganz gut; Der Mais verspricht auch eine günstige Ernte Obit und Trauben sind dagegen in manchen Gegenden und Lagen sehr spärlich zum Vorschein gekommen.

günstig  
18. d.  
ger W  
segnung  
niß auf  
wurde  
hiesigen  
die An  
rung le  
zierten  
meidum  
diene  
Niem  
grab i  
derem  
hose li  
prakt  
tuelle  
für un  
eine  
Friedh  
  
ist an  
mühle  
scheint  
ausfich  
eine  
  
sieht  
verfch  
gen.  
sauren  
zerkle  
werde  
chenb  
Gierle  
zu be  
Scha  
Zweck  
name  
liegen  
  
Schl  
stand  
gar  
Ursp  
liege  
einze  
wert  
zule  
um  
feue  
Auch  
aber  
Sch  
feue  
dies  
beile  
aber  
Alle  
Rec  
erh  
  
met  
Sch

(Friedhofs-Weihe). Vom schönsten Wetter begünstigt, fand die Friedhofs-Weihe der r. l. Abtheilung am 18. d. M. statt. Herr Pfarrer Riedl besprach in würdiger Weise diese so seltene Feier, und mit der kirchlichen Einsegnung schloß dieselbe. Am 21. Mai fand das erste Begräbnis auf der evangelischen Abtheilung statt; als erste Leiche wurde dem Schooße der Erde des zweijährige Söhnchen des hiesigen Seilermeisters Emrich übergeben. Allgemein befriedigte die Anlage, da der Zugang selbst bei regnerischer Witterung leicht möglich und die Bestattung in dem geschmackvoll gezielten ersten Grabe anstandslos stattfand. — Zur Vermeidung irrthümlicher Auffassung und böswilliger Gerüchte diene als Nachricht: daß in den nächsten Jahren Niemand gezwungen werden kann, sein Familiengrab im alten Friedhofe aufzulassen. Freilich bleibt es Jenen, deren Gräber im Zug der anzulegenden Wege im alten Friedhofe liegen vorbehalten, zu erwägen, ob es schon jetzt nicht praktischer und vortheilhafter sei, auf die eventuelle weitere Belegung ihrer Gräber zu verzichten, und dafür unter vortheilhaftesten Bedingungen, auf einem sich auszuwählenden Plage im neuen Friedhofe sich tadellose Gräberstellen zu erwerben.

(Das Getreide-Geschäft) am hiesigen Plage ist anhaltend flau, weil der Mehlerport der hiesigen Mühlen sehr gering ist und es dürfte diese Flauheit wahrscheinlich auch im künftigen Jahr fortbestehen, da die Ernteaussichten auch in der Bukowina sehr günstig sind und an eine Ausfuhr daher gar nicht zu denken ist. —

(Benutzung der Eierschalen). Nur zu häufig sieht man auch auf dem Lande, die Eierschalen zerstreut an verschiedenen Orten, oder auf dem Düngerhaufen umherliegen. Es ist dies ein großes Unrecht; denn die aus kohlensaurem Kalk bestehende Eierschale sind, wenn sie entsprechend zerkleinert, Hühnern, jungen Schweinen und Kälbern gefüttert werden, ein außerordentlich gutes Mittel, um nicht nur Knochenbildung dieser Thiere, sondern auch bei den Hühnern das Eierlegen, bei den Schweinen und Kälbern das Wachstum zu befördern. Der Landwirth sollte daher nicht nur die Schalen der in eigener Wirthschaft verbrauchten Eier zu diesem Zwecke verwenden, sondern sich auch die Eierschalen der Stäcker, namentlich die der Conditoreien, in denen sie oft centnerweise liegen, zu Nutzen machen.

(Der sogenannte Königsalut) von 101 Schüssen, ist oft wegen seiner eigenthümlichen Zahl Gegenstand kritischer Untersuchungen gewesen, und die Grübeler hat gar wunderliche Resultate darüber geliefert. Der eigentliche Ursprung desselben soll in folgenden historischen Momenten liegen: Als Kaiser Maximilian I. einst siegreich in Augsburg einzog, sollten 100 Kanonenschüsse ihm zu Ehren abgefeuert werden. Dies geschah auch; der Constablermeister mußte aber zuletzt nicht, ob er sich im Zählen geirrt habe oder nicht, und um ganz sicher zu sein, ließ er das Geschütz noch ein Mal feuern. Von Augsburg zog dann der Kaiser nach Nürnberg. Auch diese Stadt wollte die neue Begrüßung anwenden; um aber der Stadt Augsburg nicht nachzustehen, welche einen Schuß, wenn auch irrthümlich, als Zugabe ertheilt hatte, feuerte auch sie 101 Kanonenschüsse ab, und so erhielt sich dieser Gebrauch, dem man dann den Namen „Königsalut“ beilegte, bis auf die heutige Zeit. Andere Historiker leiten aber die Zahl 101 von dem altdeutschen Gebrauch ab, zu Allem eins zuzugeben, ein Brauch, der sich auch im deutschen Rechte und beim Handel (z. B. 13 für 12, 7 für 6 u. s. w.) erhalten hat.

(Die Reise um die Erde) beträgt 40,000 Kilometer. Ein Mann, der Tag und Nacht in gewöhnlichem Schritt marschirte, würde um den Weg zurückzulegen, 1 Jahr

und 63 Tagen brauchen, eine Eisenbahn 35—40 Tage, der Schall 32<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden, eine Kanonkugel 21<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden, das Licht etwas mehr als <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Secunde, die Electricität weniger als <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Secunde.

(Gegen übelriechenden Athem rät das englische Fachblatt „The Dental Cosmos“ jede Woche zwei- oder drei mal Abends vor dem Schlafengehen zum Ausspülen des Mundes einen Eßlöffel voll feingepulverte Holzfohle mit etwas Wasser zu nehmen. Das Mittel soll ebenso rasch als sicher wirken.

Eingefendet.

Geehrter Herr Redacteur!

Das gefertigte Comité gestattet sich das höfliche Ansuchen zu stellen, Nachfolgendes zu veröffentlichen.

Bei der aus Anlaß des Königshochzeits-Zubiläumsfeier am 24. und 26. April abgehaltenen Wohlthätigkeits-Theater-academie und Festball betrug die Einnahme 369 fl. — fr. dagegen die Ausgaben . . . . . 293 fl. 41 fr. Es ergibt sich daher eine Reineinnahme von 75 fl. 59 fr.

Dieser Betrag würde sich aber auf . 106 fl. 59 fr. ö. W. erhöhen wenn etliche 20 Subscribenten des Balles den auf sie entfallenden Betrag per 31 fl. wirklich bezahlt hätten, was trotz wiederholter Mahnung nicht geschah.

Obiger Betrag per 75 fl. 59 fr. wurde von dem Comité am 28. April — also 2 Tage nach Abhaltung der Festlichkeiten, — dem Herrn Obergespan, nebst belegter Rechnung übergeben, von Hochdemselben quittirt, und am 29. April mit der Bestimmung „für Szegedin“ nach Pest abgeschickt.

Hiefür sich berufen fühlenden, wird die Einsicht in die offen aufliegende Rechnung und Restausweis des Comitées gestattet.

Bistritz, den 20. Mai 1879

**Das Comitée**

zur Abhaltung der Wohlthätigkeits-Theateracademie und Festballes.

(Eingefendet).

Geehrter Herr Redacteur!

Bitte um nachfolgende Veröffentlichung. In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind die Anlagen um unsere Stadtkirche in barbarischer Weise verwüstet worden, nach dem schon in voriger Woche in vandalischer Weise die „Königs Linden“ vor Sahling Restauration „tätowirt“ worden sind. Gegenüber diesem Treiben ergeht an alle Gebildete die Bitte, jeden auf frischer That ertappten unachtsamlich polizeilich anzuzeigen, um dadurch zu beweisen, daß es Aller Wunsch sei, gemeine Naturen unschädlich zu machen.

Bistritz, den 22. Mai 1879

Prof. Leo Hofrichter.

INSERATE.

### Akrobaten und Seiltänzer-Gesellschaft.

Die Gefertigten beehren sich dem hochgeehrten Publikum aus Bistritz und Umgebung höflichst anzuzeigen, daß sie mit ihrer rühmlichst bekannten Gesellschaft in der neuerbauten Sommer-Arena auf dem Brettermarkt-Platz vor dem Holzthor einen Enclus von Vorstellungen geben werden.

Unsere Vorstellungen wurden in allen größeren Städten beifälligst aufgenommen und wir bitten daher das hochgeehrte Publikum aus Bistritz und Umgebung um einen recht zahlreichen Besuch.

Indem wir bezüglich des Näheren der einzelnen Vorstellungen auf die jeweiligen Plakate und Zettel hinweisen, zeichnen

Hochachtungsvoll

Pisi & Kiss.

Bistritz am 24. Mai 1879.

### Concurs.

Bei der städtischen Musikkapelle in Bistritz sind folgende Stellen in Erledigung gekommen:

1. Die Stelle eines Solo-Clarinetisten, Jahresgehalt 120 fl. ö. W.
2. Die Stelle eines Clarinetisten, Jahresgehalt 100 fl. ö. W.
3. Die Stelle eines Solo-Flügelhornisten, Jahresgehalt 150 fl. ö. W.
4. Die Stelle eines Bassisten, Jahresgehalt 120 fl. ö. W.
5. Die Stelle eines Bassisten, Jahresgehalt 100 fl. ö. W.
6. Die Stelle eines Trompeters, Jahresgehalt 80 fl. ö. W.
7. Die Stelle eines Waldhornisten, Jahresgehalt 72 fl. ö. W.
8. Die Stelle eines Bass-Flügelhornisten, Jahresgehalt 60 fl. ö. W.

Für diese Gehalte sind die Musiker verpflichtet, nach Anordnung der Direktion etwa 40 Productionen zu geben und alle sonstigen Leichen-, Ballmusiken u. s. w., letztere jedoch gegen eine hiefür festgesetzte Taxe zu bestellen. Die diesbezüglichen Nebeneinkünfte beziffern sich mit 80 bis 100 fl. ö. W. à Person.

Zur Besetzung dieser Stellen wird der Concurs bis **15. Juni l. J.** eröffnet. Die Anstellung ist eine provisorische und erfolgt vorläufig auf ein Jahr. — Diesbezügliche mit den nöthigen Dokumenten versehenen Gesuche sind zu richten an den Bistritzer Musikvereinsdirektionsvorstand.

Bistritz, 15. Mai 1879.

95 (2-3)

Michael Philippi.

Die von den ersten Medizinal-Kollegien Deutschlands geprüfte und von der hohen k. k. Statthalterei in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit konzeffionirte

### Gichtleinwand,

gegen Gicht, Rheumatismus, (Gliederreizen, Gelenkschmerz), Rothlauf, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit sicherem Erfolge als erstes schnell und sicher heilendes Mittel anzuwenden.

In Packeten mit Gebrauchsanweisung à fl. 1.05, doppelt starke für erschwerte Leiden à fl. 2.10 ö. W.

Der berühmte Arzt Dr. Huseland sagt in seinen mediz. Werken: Es gibt zwei Uebel, gegen welche die Arzneikunde vergeblich kräftige Heilmittel gesucht zu haben scheint; dies sind die **Kopfgicht** und das „**Podagra**“; dieses Mittel ist durch Anwendung obiger Gichtleinwand gefunden.

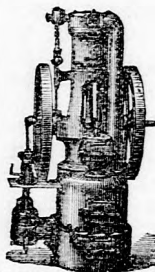
### Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Eiterungen und Geschwüre, Frostbeulen (Gefröre) und Hühneraugen. Ein Ziegel sammt Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr.

Zu haben echt in Bistritz bei Herrn **Rudolf Fleischer.**

### EPILEPSIE

(Fallsucht) heilt brieflich der Specialarzt **Dr. Killisch** in Dresden (Neustadt). Grösste Erfahrung, da bereits über 11,000 Fälle behandelt. 77 (4-15)



### Hock'sche MOTOREN,

stationär oder locomobil.

Cokesverbrauch 2 Kilo stündlich pro Pferdekraft. Absolute Gefahlosigkeit, kein Wasser, kein Dampf, kein geprüfter Heizer, keine besondere Wartung, keine behördliche Concession. Stärke 1 bis 4 Pferdekraft. **Prospecte gratis!**

Maschinenfabrik von

**Julius Hock & Co., Wien,**  
Landstraße, Hauptstraße, 109.

83 (2-10)

In Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich und Portugal  
ist geschützt

# Wilhelm's

antiarthritischer antirheumatischer

## Blutreinigungs-Thee

(blutreinigend gegen Gicht und Rheumatismus),

ist als

## Frühjahrs-Cur

als das einzige und sicher wirkende Blutreinigungsmittel  
anerkannt.

Mit Bewilligung der k. k. Hofkanzlei laut Beschlus Wien 7. December 1858	Entschieden bewährt Wirkung excellent Erfolg eminent	Durch Allerh. Sr. k. k. Maj. Patent gegen Fälschung gesichert. Wien, 12. Mai 1870
--	--	--

Dieser Tee reinigt den ganzen Organismus; wie kein anderes Mittel, durchsucht er die Theile des ganzen Körpers und entfernt durch innerlichen Gebrauch alle unreinen abgelagerten Krankheitsstoffe aus demselben; auch ist die Wirkung eine sicher andauernde.

Gründliche Heilung von Gicht, Rheumatismus, Kinderfüßen und veralteten hartnäckigen Nabeln, stets eiternden Wunden, sowie allen Geschlechts- und Hautausschlags-Krankheiten, Wimmerln am Körper oder im Gesichte, Flechten, syphilitischen Geschwüren.

Besonders günstigen Erfolg zeigte dieser Tee bei Anschoppungen der Leber und Milz, sowie bei hämorrhoidal-Zuständen, Gelbsucht, heftigen Nerven-, Muskel- und Gelenkschmerzen, dann Magendrüsen, Windbeschwerden, Unterleibs Verstopfung, Harnbeschwerden, Pollutionen, Manneschwäche, Fluß bei Frauen u. s. w.

Leiden, wie Skrophelkrankheiten, Drüsenanschwellung werden schnell und gründlich geheilt durch anhaltendes Theetrinken, da derselbe ein mildes Solvens (auflösendes) und urintreibendes Mittel ist. 66 (6-7)

Allein echt erzeugt von  
Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen.

Ein Packet, in 8 Gaben getheilt, nach Vorschrift des Arztes bereitet, sammt Gebrauchsanweisung in diversen Sprachen Ein Gulden, separat für Stempel und Packung 10 kr.

**Warnung.** Man sichere sich vor dem Ankauf von Fälschungen und wolle stets „Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthee“ verlangen, da die bloß unter der Bezeichnung antiarthritischer antirheumatischer Blutreinigungsthee auftauchenden Erzeugnisse nur Nachahmungen sind, vor deren Ankauf ich stets warne.

Zur Bequemlichkeit des P. L. Publicums ist der echte Wilhelm's antiarthritische antirheumatische Blutreinigungsthee auch zu haben in

- Bistritz Carl Zintz,  
" Friedrich Kelp,  
" Rudolf Fleischer,  
Abrudbanna, N. Vlade Arab. Franz & Eduard Tonnes. Blasendorf, Carl Schieszl, Apotheker. Broos, Carl Reckert, Apotheker. Hermannstadt, Friedr. Thallmayer, J. B. Misselbacher sen., F. A. Reissenberger. Karlsburg, Julius Fröhlich, Apotheker. Klausenburg, A. Valentini, Apotheker. Kronstadt, F. Jekelius, Apotheker. Lechnitz, Friedrich Scheint, Apotheker. Marienburg, Friedrich Folbert, Apotheker. Maros-Bäna, C. Hoffinger, Apotheker. Maros-Basarhely, M. Bucher. Mühlbach, J. C. Reinhardt, Apotheker. Nagy-Banna, J. Haraesek, Apotheker. Rapp-Enyed, A. Binder, Apotheker. Raasdorf, Chr. E. Schimert, Apotheker. Roman (Moldau) Josef Danuffy, Apotheker. Schäßburg J. B. Deutsch. Sächsisch-Regen, S. & J. Leonhardt. Baja-Sunyad, Friedrich Acker, Apotheker. Percsapat, Ludwig Moldovan, Apotheker. Bistria, Johann von Cronberg, Apotheker.

**Zahnschmerzen** jeder Art, selbst wenn die Zähne hoch und angesteckt sind, werden augenblicklich und dauernd durch den berühmten indischen Extract beseitigt. Derselbe sollte seiner Unübertrefflichkeit halber in keiner Familie fehlen. Echt in Fl. à 35 fr. im Alleindepot für Bistritz bei Rudolf Fleischer.

Man biete dem Glücke die Hand!

## 400,000 Mark

Haupt-Gewinn im günstigen Falle bietet die **allerneueste grosse Geld-Verloosung**, welche von der hohen Regierung genehmigt und garantirt ist.

Die vortheilhafte Einrichtung des neuen Planes ist derart, dass im Laufe von wenigen Monaten durch 7 Verloosungen **44,000 Gewinne** zur sicheren Entscheidung kommen, darunter befinden sich Haupttreffer von eventuell **Mark 400,000**, speciell aber

1 Gewinn a M. 250,000	1 Gewinn a M. 12,000
1 Gewinn a M. 150,000	24 Gewinne a M. 10,000
1 Gewinn a M. 100,000	5 Gewinne a M. 8000
1 Gewinn a M. 60,000	54 Gewinne a M. 5000
1 Gewinn a M. 50,000	71 Gewinne a M. 3000
2 Gewinne a M. 40,000	217 Gewinne a M. 2000
2 Gewinne a M. 30,000	531 Gewinne a M. 1000
5 Gewinne a M. 25,000	673 Gewinne a M. 500
2 Gewinne a M. 20,000	950 Gewinne a M. 300
12 Gewinne a M. 15,000	24,750 Gewinne a M. 138
	etc. etc.

Die nächste erste Gewinnziehung dieser grossen vom Staate garantirten Geldverloosung ist amtlich festgestellt und findet

**schon am 11. u. 12. Juni d. J. statt**

und kostet hierzu

1 ganzes Originalloos nur Mark 6 oder fl. 2 1/2 ö. B.-N.
1 halbes " " " 3 " " 1 1/2 "
1 viertel " " " 1 1/2 " " 90 kr. "

Alle Aufträge werden sofort gegen Einsendung, Post-einzahlung oder Nachnahme des Betrages mit der grössten Sorgfalt ausgeführt und erhält Jedermann von uns die mit dem Staats-Wappen versehenen **Original-Loose** selbst in Händen.

Den Bestellungen werden die erforderlichen amtlichen Pläne gratis beigelegt und nach jeder Ziehung senden wir unseren Interessenten unaufgefordert amtliche Listen.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt stets prompt unter **Staats-Garantie** und kann durch directe Zusendungen oder auf Verlangen der Interessenten durch unsere Verbindungen an allen grösseren Plätzen Oesterreich's veranlasst werden.

Unsere Collecte war stets vom Glücke begünstigt und hatte sich dieselbe unter vielen anderen bedeutenden Gewinnen oftmals der ersten Haupttreffer zu erfreuen, die den betreffenden Interessenten direct ausbezahlt wurden.

Voraussichtlich kann bei einem solchen auf der **solidesten Basis** gegründeten Unternehmen überall auf eine sehr rege Bethheiligung mit Bestimmtheit gerechnet werden, man beliebe daher schon der **nahen Ziehung** halber alle Aufträge **baldigt direct** zu richten an

## Kaufmann & Simon,

Bank- und Wechsel-Geschäft in Hamburg

Ein- und Verkauf aller Arten Staatsobligationen, Eisenbahn-Actien und Anlehensloose.

P. S. Wir danken hierdurch für das uns seither geschenkte Vertrauen und indem wir bei Beginn der neuen Verloosung zur Bethheiligung einladen, werden wir uns auch fernerhin bestreben, durch stets prompte und reelle Bedienung die volle Zufriedenheit unserer geehrten Interessenten zu erlangen.

76 (1-2)

D. O.

**UMRATH & COMP. in PRAG,**  
 Fabrikanten landwirthschaftlicher Maschinen,  
 empfehlen ihre durch streng solide Ausführung,  
 leichten Gang, große Leistungsfähigkeit und  
 Neidruß best bekannten Specialitäten in:



**Hand- u. Göpel-Dresch-Maschinen**  
 von 1 bis 8 Pferde- oder Ochsenkräfte,  
 sowohl fahrbar wie feststehend. Ferner fabriciren  
 wir in verschiedenen Größen best bewährte:  
 Pflanzmühlen, Hackelschneider, Schrottmühlen etc. etc.

Illustrierte Preis-Courante in den Landes-  
 sprachen gratis und franco.

Lager und Vertretung bei C. Nußbächer in Bistritz  
 75 (6--20)

Concurrirre mit Pest und Wien  
 solidesten Häuser.

Erste und größte Niederlage in Klausenburg.

**EIGENES GROSSES LAGER**  
 von  
**Klausenburger Holz-Möbeln**  
 bei  
**JOHANN DUCHONY**  
 Monostorgasse Redoutengebäude.

Alle Gattungen Tischler-, Drechsler- und  
 Tapezierer-Möbeln, dann Gartenmöbeln  
 sowohl in Eisen als auch Holz.  
 Sortiment von Spiegeln in jeder Größe;  
 Auswahl von Möbelstoffen Inn- und Ausländer  
 Erzeugnisse von Tisch-, Bettdecken, Teppichen  
 und Matrazen.

Uebernahme von  
**Brautausstattungen**  
 nach französischen Journalen, als auch von  
**Kanzlei-Einrichtungen.**

Schließlich ladet der ergebenst Gefertigte das  
 hochgeehrte P. T. Publikum höflichst ein, sich von  
 dem hier Gesagten persönlich zu überzeugen.  
 Hochachtungsvoll  
**JOHANN DUCHONY.**  
 96 (2-10)

Verleger und verantwortlicher Redakteur C. Schell. — Buchdruckerei der C. J. Jüttsch'schen Erben in Bistritz.

\*) Preis 35 Kr. ö. W., vor-  
 rätzig in W. Haupt's Buchhandlung  
 in Bistritz, welche daselbe gegen 40 Kr.  
 ö. W. in Briefmarken franco überall-  
 hin versendet.

2. Auflage.  
 Die in dem illustrierten Buche: \*)  
**Die Brust- und**  
**Lungenkrankheiten**  
 empfohlene Methode zur erfolgreichen Behandlung  
 und, wo noch irgend möglich, zur schnellen Heil-  
 lung obiger Leiden hat sich tausendfach bewährt  
 und kann die Kranken nicht dringend genug empfoh-  
 len werden. Jeder, welcher an Husten, Brust-  
 beschwerden etc. leidet, sollte sich dies vorzüglichste  
 Buch anschaffen und sein Kranken denken, daß für  
 ihn keine Hilfe mehr möglich sei. — Prospect durch  
 Ch. Schellmeister, Leipzig u. Basel.  
 Prospect gratis und franco.

**Haupt-Gewinn ev. 400,000 Mark.**

**Glücks-Anzeige.**

**Die Gewinne garantirt der Staat.**  
 Erste Ziehung: 11. und 12. Juni

**Einladung zur Betheiligung an den Gewinn-Chancen**  
 der vom Staate Hamburg garantirten grossen  
 Geld-Lotterie, in welcher über  
**8 Millionen 200,000 Mark**  
 sicher gewonnen werden müssen.

Die Gewinne dieser vorteilhaften Geld-Lotterie,  
 welche plangemäss nur 86,000 Loose enthält, sind folgende,  
 nämlich: Der grösste Gewinn ist ev. 400,000 Mark.

Prämie 250,000 Mark	6 Gewinne à 4,000 Mark
1 Gewinn à 150,000 Mark	71 Gewinne à 3,000 Mark
1 Gewinn à 100,000 Mark	217 Gewinne à 2,000 Mark
1 Gewinn à 60,000 Mark	2 Gewinne à 1,500 Mark
1 Gewinn à 50,000 Mark	2 Gewinne à 1,200 Mark
2 Gewinne à 40,000 Mark	531 Gewinne à 1,000 Mark
2 Gewinne à 30,000 Mark	673 Gewinne à 500 Mark
5 Gewinne à 25,000 Mark	950 Gewinne à 300 Mark
2 Gewinne à 20,000 Mark	65 Gewinne à 200 Mark
12 Gewinne à 15,000 Mark	100 Gewinne à 150 Mark
1 Gewinn à 12,000 Mark	24650 Gewinne à 138 Mark
24 Gewinne à 10,000 Mark	1400 Gewinne à 124 Mark
5 Gewinne à 8,000 Mark	70 Gewinne à 100 Mark
2 Gewinne à 6,000 Mark	7300 Gewinne à 94 u. 67 M.
54 Gewinne à 5,000 Mark	7350 Gewinne à 40 u. 20 M.

und kommen solche in wenigen Monaten in 7 Abtheilungen  
 zur sicheren Entscheidung.

Die erste Gewinnziehung ist amtlich auf den  
**11. und 12. Juni l. J.**

festgestellt und kostet hierzu  
 das ganze Originalloos nur 3 Gulden 40 Xr.,  
 das halbe Originalloos nur 1 Gulden 70 Xr.,  
 das viertel Originalloos nur 85 Xr.,  
 und werden diese vom Staate garantirten Originalloose  
 (keine verbotenen Promessen) gegen frankirte Einsendung  
 des Betrages selbst nach den entferntesten Gegenden von  
 mir versandt.

Jeder der Betheiligten erhält von mir neben seinem  
 Original-Loose auch den mit dem Staatswappen versehenen  
 Original-Plan gratis und nach stattgehabter Ziehung sofort  
 die amtliche Ziehungsliste unaufgefordert zugesandt.

**Die Auszahlung u. Versendung der Gewinnelder**  
 erfolgt von mir direkt an die Interessenten prompt und  
 unter strengster Verschwiegenheit.

Jede Bestellung kann man einfach auf eine  
 Posteinzahlungskarte machen.  
 Man wende sich daher mit den Aufträgen ver-  
 trauensvoll an 89 (2-3)

**Samuel Heckscher senr..**  
 Banquier & Wechsel-Comptoir in Hamburg.

gehalten  
 Szentg

Schell a  
 dem Kläg  
 einander  
 scheinlich  
 hatten, n  
 verschiede  
 meines C  
 des Herrn  
 danu gefe  
 ten die v  
 der diese  
 darauf p  
 ihm in  
 Schnupft  
 füng in  
 wotiv er  
 Amtsdien  
 Bistritzer

vermuthe  
 wolle, fe  
 durch ein  
 treibe, d  
 Person  
 Blattes  
 zur Zeit  
 hüllte fü  
 Schell",  
 „Dem V  
 nem In  
 ten diese  
 irich sei  
 Seite: „  
 sondern  
 das in  
 tigtter W  
 hiedurch  
 tigtter W

trauen o  
 diese Ar  
 durch de  
 schrift d  
 nen, da  
 weniger  
 sendung  
 niß hat

schrift,  
 lichen o  
 dies all

die Ste  
 darin g  
 dies off  
 auch im

nicht d  
 den Kl  
 pflichte

## Anklage-Rede

gehalten am 10. Mai 1879 vor dem Geschworenen-Gericht in Maros-Vásárhely vom Landes-Advokaten J. Szentgyörgy als Vertreter des Stuhlrichters G. Kuales gegen C. Schell als Redacteur der Bistriker Wochenschrift.

1861. königl. Gerichtshof und hochgeehrtes Geschworenen-Gericht!

Vor Allem wünsche ich zu erwähnen, daß der Beklagte Herr Carl Schell auch protocolarisch anerkannt hat, daß er mit meinem Clienten dem Kläger Gottfried Kuales in Freundschaft gelebt, und daß sie mit einander in gutem Einvernehmen standen; dieses Verhältnis wurde wahr-scheinlich dadurch getrübt, daß beide abweichende politische Anschauungen hatten, was sich bei den letzten Abgeordnetenwahlen zeigte, als sie sich verschiedenen Parteien angeschlossen. Das Ergebnis war, daß die Partei meines Clienten den Sieg davontrug; hiernach begann die Freundschaft des Herrn C. Schell gegen meinen Clienten zu erkalten, hieraus mag dann gekommen sein, daß Herr C. Schell im Jahre 1879 meinem Clienten die von ihm redigirte Bistriker Wochenschrift zuzufenden begann, ihm, der dieses Blatt nie gehalten, indem er hoffte, daß vielleicht mein Client darauf pränumeriren werde und so der Beklagte Gelegenheit haben werde, ihm in den Artikeln seines Blattes hier und da eine Priße paprizirten Schnupftabaks bieten zu können, was er auch in Nr. 2 zu versuchen an-fing in dem „Unser Wollen, Sollen und Können“ betitelten Leitartikel, wovon er dem Beamtenstand vom Ministerpräsidenten an bis zum letzten Amtsdienere beleidigte, wie das aus der auch hier vorrätigen Nr. 2 der Bistriker Wochenschrift nachgesehen werden kann.

Da mein Client aus der zudringlichen Ueberfandung des Blattes vermuthete, daß Herr C. Schell ihn persönlich beleidigen und argern wolle, kam er auf den Gedanken, die weitere Zusendung des Blattes da-durch einzustellen, daß er mit ihm gleichsam einen Scherz unter vier Augen treibe, der unter Freunden nur Anlaß zum Gelächter bieten werde, die Person des Herrn C. Schell jedoch nicht verlege und die Redaction des Blattes nicht berühre. In dieser Absicht nahm mein Client — da es gerade zur Zeit des Schweineflachtens war — ein reines Stüchchen Speckschwarte, hüllte sie in eine Papierschleife, schrieb auf die Schleife: „Herrn Carl Schell“, legte sie sodann in ein Couvert und schrieb auf das Couvert: „Dem Verdienste seinen Lohn“, hiernach fügte er das Couvert seinem Inhalt in Nr. 2 der Bistriker Wochenschrift, siegelte die beiden Sei-ten dieses Blattes mit Oblatten, legte das Blatt in seine frühere Schleife, strich seinen darauf befindlichen Namen aus und adressirte auf der andern Seite: „Herrn Carl Schell“; er sendete es also nicht der Redaction, sondern der Person des Herrn C. Schell, deshalb schrieb Herr C. Schell das in Verhandlung befindliche, beschimpfende offene Schreiben unberech-tigter Weise im Namen der Redaction der Bistriker Wochenschrift, und hiedurch hat Herr C. Schell seine Eigenschaft als Redacteur in unberech-tigter Weise gebraucht.

Wenn Herr C. Schell über die, ihm in freundschaftlichem Ver-trauen aus Scherz zugesendete Speckschwarte böse wurde, so hätte er für diese Kränkung im gerichtlichen Wege Abhilfe suchen sollen, nicht aber die durch das Gesetz streng verbotene Eigenmächtigkeit begehen, in einer Druck-schrift die Ehre meines Clienten zu vernichten — er hätte bedenken kön-nen, daß die Ehre mehr werth ist, als eine Speckschwarte und um so weniger hätte er meinen Clienten öffentlich befandeln sollen, da die Zu-sendung der Speckschwarte verschlossen geschah und Niemand davon Kennt-niß hatte.

Es erleidet keinen Zweifel, daß der Redacteur der Bistriker Wochenschrift, sowie auch der Verfasser des beleidigenden, in Verhandlung befind-lichen offenen Schreibens der angeklagte Herr C. Schell ist; denn er hat dies alles anerkannt.

Es kann nicht mißverstanden werden, daß im offenen Schreiben die Stellung meines Clienten als Stuhlrichter angegriffen wurde, und darin grundlos sein ämtliches Benehmen verleumdet wird; es ist nämlich dies offene Schreiben an meinen Clienten als Stuhlrichter adressirt und auch im Texte kommt bei den beleidigenden Ausdrücken, öfter die Worte:

Wissen Sie, hören Sie, Herr Stuhlrichter!! z. B. „Wissen Sie Herr Stuhl-richter . . . bis . . . gerade zu machen“ vor. In diesen Ausdrücken wird mein Client beschuldigt, daß er sich bei der Affentirung bestechen ließ und läßt, daß er von jedem Armen Geschenke annimmt, um in den in seiner Hand befindlichen Angelegenheiten ungerecht und parteiisch zu sein; diese Verleumdung kann von meinem Clienten und nicht einem andern aus-gesagt sein, denn er pflegt als Stuhlrichter Mitglied der Affentirungs-Com-mission zu sein und ist auch in anderweitigen Angelegenheiten Richter; er wird als des in § 101 und 102 des Str.-G. bezeichneten Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt. Wenn auch diese Beschul-digungen sich nicht als Verbrechen der Verleumdung im Sinne des § 209 St.-G. qualificiren lassen, hat der Beklagte durch diese That das in § 487 resp. 490 Str.-G. bezeichnete Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre durch die Presse gegenüber meinem Clienten begangen.

Durch die Stelle: „Wissen Sie Herr Stuhlrichter . . . (bis zu Ende)“ wird mein Client damit verleumdet, daß er sich nur unter rohen Begehren wol befinde, also daß er trunksüchtig sei; ferner daß er un-gesogen und unwissend sei und keine Ahnung davon habe, wie er sich als Stuhlrichter benehmen müsse: hiedurch hat der Angeklagte meinen Client der Verachtung der Bevölkerung und dem öffentlichen Spott preis-zugeben versucht; somit hat Beklagter gegen meinen Clienten das in § 491 bezeichnete Preßvergehen gegen die Sicherheit der Ehre begangen.

Indem ich weitergehe, bemerke ich im Namen meines Clienten, daß der Beklagte nicht einmal dazu ein Recht gehabt habe, die Ueber-fandung der Speckschwarte in seinem Journal anzuposaunen; die Mit-theilung dieser geheimen Thatfache ist verboten durch den § 489 Str.-G., demgemäß derjenige ein Preßvergehen gegen die Sicherheit der Ehre be-gieht, der aus dem Privatleben die Ehre verlegenden, wenn auch wahre Thatfachen veröffentlicht, folglich hat der Beklagte auch das im oben citirten Paragraphe erwähnte Vergehen begangen, denn die leichtgläubige öffentliche Meinung kann, die unschuldige Absicht meines Clienten miß-verstehend, ihn ungerechter Weise verdammen.

Im Obigen, sowie durch das Geständniß des Beklagten ist nach-gewiesen, daß Herr C. Schell das beleidigende offene Schreiben aus Rache, aus Gehässigkeit geschrieben habe; er selbst erklärt auch protocol-larisch, daß er lange nachgedacht habe, wie die Rache des Klägers gerächt werden könnte, weshalb er sich entschloß, meinem Clienten in einem offenen Schreiben zu wissen zu thun, daß die Speckschwarte nicht nach seinem Geschmack war. Ferner ist nebst der vorhandenen schlechten Absicht noch in Betracht zu ziehen, daß der Angeklagt schon zweimal wegen Preßvergehens angeklagt war und in einem dieser Prozesse auch bestraft wurde; außer-dem wurde er auch in Folge seines reizbaren Gemüthes wegen einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre bestraft; auch diese Fälle charakterisiren die rachsüchtige Beschuldigung des Angeklagten.

Aus dem, was sich ereignet hat, kann jeder, der Ehrgefühl besitzt, begreifen, daß mein Client in seiner Ehre sehr gekränkt ist; deshalb klage ich in seinem Namen auf Grund der angeführten Gesetzes-Paragraphe Herrn C. Schell des Preßvergehens gegen die Sicherheit der Ehre an, und stelle an das löbliche Geschworenen-Gericht die ergebenste Bitte: es wolle in Betracht ziehen, daß die Ehre für den Armen Reichthum, für den Reichen eine Zierde, für den Beamten Autorität und Lebensfrage ist, so ist denn die Ehre der größte und heiligste Schatz und der keine Ehre hat, ist in der menschlichen Gesellschaft ein Lebendig-Todter und hat den Werth einer unangezündeten Kerze, welche kein Licht verbreitet; da nun der Angeklagte die Ehre meines Clienten unberechtigterweise in seinem Amte und vor den Menschen zu vernichten suchte, bitte ich achtungsvoll, daß Herr Carl Schell für schuldig erklärt werde.

## Vertheidigungs-Rede

des Landes-Advokaten Ádám Lázár als Vertreter des Redacteur Carl Schell.

Geehrtes Geschworenen-Preßgericht!

Da meine Hoffnung, daß die heutige grundlose Anklage, die gar nicht den Gegenstand eines preßgerichtlichen Verfahrens bilden kann, durch den Kläger zurückgezogen werden würde, eine vergebliche war, bin ich ver-pflichtet, im Interesse des Angeklagten Plagdoier vorzutragen.

Vor Allem muß ich bemerken, daß in Siebenbürgen, trotz der ge-feslichen Vereinigung mit Ungarn, nicht das im XXIII. G. N. vom Jahre 1848 enthaltene Preßgesetz, sondern nur Ministerialverordnungen die Preß-vergehen und das Preßverfahren, regeln, und zwar im Geiste des fremden

ster. Strafrecht und der öst. Strafprozessordnung. Dieser Widerspruch hält noch die traurige Aera des Absolutismus aufrecht, welcher die bürgerliche, persönliche und Gedankenfreiheit beschränkte, anstatt daß die Interessen der Presse und Literatur seit der constitutionellen Umgestaltung im Wege der Gesetzgebung geregelt und gesichert worden wäre. Ein so widernatürlicher Zustand läßt sich mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit in einer solchen Verschiedenartigkeit nicht lange aufrecht erhalten, wenn wir unser Vaterland nicht zu einem Polizeistaate herabsinken lassen wollen.

Ein seltenes Beispiel solcher unausweichlichen Auswüchse ist auch die heutige Verhandlung, durch welche das Geschworenen-Pressgericht belästigt und dessen Zeit vergeudet wird, indem seiner Beurtheilung eine Thatbehandlung unterzogen wird, welche weder in objectiver noch subjectiver Beziehung den Thatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt, besonders aber eines durch die Presse begangenen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre bildet, umsoweniger als der gesetzmäßige Beweis hierfür fehlt, was ich dem Geschworenengericht mit unzweifelhaften Gründen nachzuweisen mich befreuen werde.

Der Inhalt des den Gegenstand der Anklage bildenden offenen Schreibens beweist nämlich im Zusammenhang mit dem Geständniß des Angeklagten nur, daß, nachdem der Kläger die Nummer 2 der ihm vom Angeklagten nach journalistischem Brauch zugesendeten Wittriger Wochenschrift mit Beifügung eines Stückes Speckschwarte auf dem offenen Wege der Post zurückschickte, der Beklagte diesen gegen die Presse und Literatur gerichteten, erniedrigenden, verächtlichen und groben Wiß, ja man ist berechtigt zu sagen, dieses höhnische Verfahren, auf ziemlich bescheidene und gemäßigte Weise nur durch dieses offene Schreiben nämlich zurückzuweisen betreibt war, obwohl er dies auch auf andern Wege und nachdrücklicher hätte thun können; aber er wollte die Speckschwarte eines übermüthigen und in seinem Selbstgefühl sich überhebenden Stuhlrichters nur mit reactionellen Gleichhandschuhen angreifen, damit er sich damit nicht befleude; dies forderte von ihm die Pflicht zur Vertheidigung des geselligen Anstandes und der journalistischen Ehre; und deswegen hat der Kläger, der eigentlich provocirende Beleidiger, diesen Preßprozeß angestrengt, indem er auf diesem Wege sein Ansehen als Stuhlrichter vor der Regierung und dem Volke vertheidigen zu können hoffte.

Wo der Kläger als Stuhlrichter in diesem offenen Schreiben das Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre sucht und findet? Das kann jeder unbefangene Leser beurtheilen, amso mehr aber Sie, meine Herrn Geschworenen! die bei Beurtheilung dieses Falles nur ihrer Ueberzeugung gewissenhaft zu folgen brauchen, um ruhig auszusprechen, ob der Redacteur oder der Stuhlrichter schuldig sei?

Der klägerische Stuhlrichter wünscht nämlich selbst, daß der Passus des offenen Schreibens: „mit welcher wir nicht das Verbrechen begangen haben uns bei der Affentirung bestechen zu lassen oder von Bauern Geschenke anzunehmen um ihre krumme Sache gerade zu machen,“ sich unmittelbar auf ihn beziehe, und auf ihn angewendet werde, indem er in der Klageschrift sagt: „Carl Schell läßt den Stuhlrichter als solchen erscheinen, der bei der Affentirung und im ähnlichen Verfahren bestechlich ist, der auch in ungerechten Streitfachen den Bauern in Folge von Geschenken Recht gibt,“ — da doch der Beklagte wiederholt ausdrücklich erklärte, daß er diese Ausdrücke durchaus nicht auf ihn gemünzt habe, und ihn als guten Beamten auch nicht im entferntesten mit diesem Vergleiche zu beleidigen wünschte; — aber, wenn es dem Herrn Stuhlrichter selbst gefällt, sich einen Mantel und zwar in erweiterter Weise umzuhängen, der nicht für ihn gemacht wurde, so berechtigte ihn dieser wenig beneidenswerthe Prachtanzug noch nicht zur Verleihung eines derartigen Speckschwarten-Ordens, dessen Bedeutung er allein kennt; den mag er für sich behalten, als das Symbol der größten Beleidigung, bis er eine würdigere Auszeichnung für die Unverwilligkeit erhalten kann, womit er, da er sich selbst und die Regierung, durch die in Nr. 2 jener Wochenschrift erschienenen, allgemein gehaltenen Neujahrswünsche — wie er dies protocolarisch anerkannte — verlegt gefühlt, sich zu diesem, ich will nicht sagen billigen vielmehr theuern Martyrium entschloß. Sein Uebereifer hat höheren Ortes gar keine Aufmerksamkeit erweckt und deshalb konnte er auch nicht ermächtigt werden zur Auszeichnung anderer eine That zu begehen, wegen der der Minister des Innern sich eines solchen Beamten wol nicht besonders freuen wird.

Ebenso unhaltbar ist die Anklage, welche auf Grund des folgenden Passus erhoben wird: „Wissen Sie, wie man außerhalb jener Kreise . . . bis . . . was sich für einen Stuhlrichter schickt.“ Wegen dieses Passus hat der Kläger weder in der Anzeige sich beschwert, noch ist die Untersuchung hierauf erstreckt worden, und dennoch ist er jetzt gegen § 15 und 24 der Ministerialverordnung in der Anklageschrift geneigt alles dies, ebenfalls in erweiterter Gestalt auf sich zu beziehen indem er spricht: „daß ihn Carl Schell auf eine Art, die nicht mißverstanden werden

kann, als einen ungezogenen, ungebildeten, trunksüchtigen, wahnsinnigen und solchen Menschen erscheinen läßt, der nicht in gebildete Gesellschaft paßt und ihn hiedurch als Stuhlrichter in seiner Ehre kränkte, sein Ansehen bei dem gemeinen Volke zu untergraben und vernichten suchte, ihn verächtlicher Eigenschaften und Gefühle beschuldige, ja ihn dem öffentlichen Spotte Preis gabe.“ Diese allgemeinen Theesen des offenen Schreibens sind ja nur als Folgegeß der durch die Uebersendung der Speckschwarte begangenen Beleidigung gegen Jedermann, der eine derartige Handlung begeht, gerichtet, und soviel konnte der Beklagte auch mit Rücksicht auf die moralische Belehrung unbezogen sagen, ohne durch solche anerkannte Wahrheiten die Autorität eines Stuhlrichters zu untergraben und ihn auch nur im Entferntesten zum Gegenstande des Spottes machen zu wollen.

Wenn er indessen — vorausgesetzt, aber nicht zugegeben — den Stuhlrichter sei es im offenen Schreiben, sei es gemäß der Erklärung nach seinem besten Wissen mit solchen beleidigenden Ausdrücken angegriffen hätte, da hätte er auch im Voraus Sorge dafür getragen, daß er auch Alles das hätte beweisen können, was einem öffentlichen Beamten gegenüber nach § 7 der Ministerialverordnung auch gestattet ist. Solches zu thun, lag indessen nicht im Entferntesten in seiner Ansicht; daher ist der, mehr aus Privat — ich sage nicht politischer — Rache, als aus ruhiger Ueberlegung angestrebte Prozeß und die heutige Schlussverhandlung vielmehr geeignet, besonders mit Rücksicht auf die mit Sicherheit zu erwartende Schuldlosprechung, den Kläger vor dem gemeinen Volke bloßzustellen, als jener offene Brief, in welchem bloß die Speckschwarte als Symbol des stuhlrichterlichen Uebermuthes näher beleuchtet wurde; diese Freigiebigkeit mit Vertheilung von Speckschwarten wird er vielleicht in Zukunft in einem andern Stuhlrichterbeizet mit mehr Erfolg ausüben können, was wir auch der Aufmerksamkeit des Herrn Obergespanns empfohlen wissen wollten.

Aus Obigem geht hervor daß weder in der, dem Gesetze gemäß erhobenen ersten, noch weniger aber in der nicht mehr annehmbaren zweiten These der Anklage, kein einziger Passus enthalten ist, worauf die in der Anklage angeführten Gesetzes-Paragrafen anwendbar wären, nachdem der Herr Stuhlrichter, weder als solcher, noch als Privatperson, durch ihn namentlich bezeichnende Kennzeichen irgend einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unmoralischen Handlung fälschlich beschuldigt wurde, welche geeignet wäre ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, der Verachtung oder dem öffentlichen Spott Preis zu geben, sondern es war nur, eine durch die Uebersendung der Speckschwarte provocirt, nach § 489 des öst. Strafgesetzes erlaubte, durch besondere Umstände hervorgerufene Pflicht des Angeklagten gegen sich selbst, besonders aber gegen die Presse und Literatur Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und lieber für einen zu dem groben Klog entsprechenden Keil Sorge zu tragen, als eine so scandalöse, grobe Beleidigung geduldiß hinzunehmen, und um des Stuhlrichters willen einzustechen, umsoviel mehr als in der Gegenwart die Schriftsteller und Redacteurs, als Tagelöhner der Nation, ohnehin zur Genüge den verschiedenartigsten Verfolgungen ausgesetzt sind.

Daß er als Stuhlrichter gar nicht hätte auftreten können, zeigt auch der Umstand, daß, wie es scheint, der öffentliche Ankläger in dieser Streitsache durch die betreffende Behörde zur Erhebung der Klage nicht aufgefordert wurde und wenn auch etwa dessen Intervention nachgesucht worden wäre, hätte er dieselbe umso mehr verweigert, weil er den Herrn Stuhlrichter, den Ankläger des mit der Speckschwarte in rationellem Zusammenhang befindlichen offenen Schreibens, mit Rücksicht auf seine amtliche Wirksamkeit wegen irgend einer eingebildeten Beleidigung, seines Schutzes theilhaftig werden zu lassen, nicht für seine Pflicht gehalten hätte, folglich konnte der Kläger als Stuhlrichter nach § 14 der Ministerialverordnung durchaus nicht und höchstens als beleidigte Privatperson auftreten; da er dies aber innerhalb der, in § 530 des öst. Str. G. festgesetzten sechswochentlichen Frist unterließ, ist sein Klagerrecht verjährt und wenn auch der Prozeß widerrechtlich angestrengt wurde, so kann nach § 531, 532 Str. G. ein weiteres Verfahren nicht Platz greifen, ja es wäre dasselbe einfach einzustellen.

Nachdem ich nun erläutere, daß die in der Anklageschrift citirten Gesetzes-Paragrafen hier nicht angewendet werden können und die vollkommene Unschuld meines Klienten erwießen habe, bitte ich das Geschworenen-Pressgericht achtungsvoll:

Es wolle den Angeklagten Carl Schell von dieser grundlosen, unbewiesenen und ohnehin verjährt Anklage freisprechen, resp. nicht schuldig erklären, und durch ein solches, wahrhaft liberaler und unabhängiger Bürger würdiges Urtheil der gröblich beleidigten Presse und Literatur eine glänzende Genugthuung geben, wie dies Ihr Patriotismus und Ihre gewissenhafte Ueberzeugung Ihnen eingeben wird.

Ich empfehle meinen Klienten dem gerechten Schutze der Geschworenen.

Insp.  
ungef.  
Seite 10  
paltig 6  
4 fr.  
Inferate  
30 fr.  
Anonym  
werden n

Ueber  
Nad

La  
gewesen;  
Leben be  
väter er  
vom ew  
beweist,  
es gut  
gesetzt is  
wir Lebe  
wir dem  
steter W  
um sofo  
Steffwe  
schöpfen,  
übertreff  
manchen  
erreichen  
man au  
brobbau  
5- bis  
das der  
daß der  
durch P  
Alter vo  
liefert r  
hundert  
erreichte  
jell er  
vom Kö  
der an  
Krankhe  
in der  
börener  
jeht we  
gehören